

Schwerbehindertenrecht

Basiskommentar zum Sozialgesetzbuch IX mit Wahlordnung.

Von Werner Felde, Rüdiger Kamm, Manfred Peiseler, Rainer Rehwald, Burkhard von Seggern, Bernd Westermann und Harald Witt.

BUND-Verlag, Frankfurt a. M. 10. Aufl. 2009, 400 Seiten, kart., € 34,90.

Das Autorenteam hat seinen Basiskommentar zum Schwerbehindertenrecht zwei Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe überarbeitet und aktualisiert.

Größere Gesetzesänderungen zu den kommentierten Vorschriften gab es in dieser Zeit zwar nicht. Jedoch hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in den letzten zwei Jahren zahlreiche offene Fragen, u. a. zum betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX und zur Klagefrist bei der Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer, geklärt. Zu letzterer hat das BAG klargestellt, dass die Klage binnen drei Wochen ab Kündigung eingereicht werden muss, wenn der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft und damit die Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung nicht kennt. Schließlich wird auch die neue BAG-Rechtsprechung zu den Auswirkungen ganzjähriger Krankheit auf den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Ar-

beitnehmer gem. § 125 SGB IX ausführlich im Kommentar behandelt.

Die Kommentierung umfasst den 2. Teil des SGB IX, d. h., die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (§ 68 bis 160 SGB IX). Darunter fallen u. a. Regelungen zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, zur Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und evtl. Zahlung der Ausgleichsabgabe, zum Sonderkündigungsschutz, zur betrieblichen Prävention sowie zu Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Betriebs-/Personalrats bzw. der Schwerbehindertenvertretung. Darüber hinaus haben die Autoren aus dem 1. Teil des SGB IX auch die §§ 1, 2 und 63 SGB IX kommentiert, in denen sich allgemeine Regelungen zu den Zielen des Gesetzes, zum Begriff der (Schwer)Behinderung sowie zum Klagerecht der Behindertenverbände finden.

Von praktischem Nutzen ist die im Anhang abgedruckte „Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen“. Diese regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung, die turnusgemäß alle vier Jahre stattfindet. Die nächsten regelmäßigen Wahlen stehen damit 2014 an.

Wer sich als juristischer Berater mit dem Schwerbehindertenrecht zu befassen hat, findet in dem vorliegenden Kommentar eine nützliche Hilfe, in der die komplizierte Materie verständlich und auf dem neuesten Stand aufbereitet ist.

Kristina Huke

Impressum:

Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen

Herausgeber:

**Bundesvereinigung
der Deutschen
Arbeitgeberverbände**

Verantwortlich

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Göhner
Assessor Roland Wolf, Berlin

Redaktion

Ass. Roland Wolf
RA Thomas Prinz
Barbara Braun
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Tel.: 0 30/20 33-12 10, Fax: 0 30/20 33-22 10
e-mail: redaktion.sae@arbeitgeber.de

Verlag

Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf, Postfach 10 27 16, 40018 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 8 87-0, Fax: 02 11/8 87-14 20
Geschäftsführung: Johannes Höfer, Dr. Michael Stollarz, Objektleitung: Marko Wieczorek.

Internetadresse

<http://www.sae-online.info>

Leser-Service

Tel.: 08 00/0 00-16 37
Fax: 08 00/0 00-29 59

Druck

Sächsisches Druck und Verlagshaus AG, Dresden

Erscheinungsweise

8x jährlich

Bezugspreise

Einzelheft € 16,00 zzgl. Versandkosten.
Jahresvorzugspreis Inland € 126,00 einschließlich MwSt. und Versandkosten.

Jahresabonnement für Studenten gegen Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung € 66,00 einschließlich MwSt. und Versandkosten.

Auslandsabonnement jährlich € 112,40 zzgl. € 10,00 Versandkosten. Für EU-Länder zzgl. MwSt., Luftpostgebühren auf Anfrage.

Kündigung

Abo-Kündigungen sind nur mit einer Frist von 21 Tagen zum Ende des berechneten Bezugsjahres möglich.

Bank

Dresdner Bank AG, Düsseldorf (Anzeigen/Abo)
BLZ 300 800 00, Kto.-Nr. 211 455 000

ISSN 0048-9069

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Anmerkungen zu den abgedruckten Entscheidungen stellen nicht die Meinung des Herausgebers dar.